

VII. 4^o 64^e

(cart. 2, 667)





Kürstl. Amtes Bernburgische
Geld-Ordnung.

Wornach sich

die Unterthanen der Stadt und Amtes
Bernburg

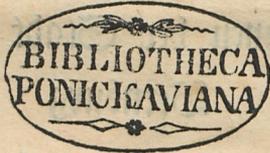
unterthänigst zu achten.

B E R N B U R G,

drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or address, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or stamp above the library name.



Additional handwritten text or stamps, including a row of decorative symbols and a date-like sequence.



Son Gottes Gnaden,
Wir Victor Friede-
rich, ältester Regierender Fürst

zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. Fügen Unsern Unterthanen besonders der Stadt und des Amts Bernburg hiermit zu wissen: Demnach sich in denen Feldern zeithero viele Unordnungen, ohnerachtet der von Uns ehedem emanirten Feld-Ordnung, hervor gethan, Als haben Wir, selbigen vorzukommen, der Nothdurft ermessen, solche zu verbessern, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und publiciren zu lassen. Wir verordnen dahero hiermit gnädigst:

I.

Sollen die Felder in guter Ordnung, und nachdem jede Feld-Marcke grosse oder kleine Felder in sich hält, richtig eingetheilte Morgen und Stücken gehalten werden. Zu dem Ende denn eine jede Feld-Marcke, so weit selbige gehet, mit Steinen zu bemercken, damit sol-

A 2

che

che nicht verweirert, und alle dadurch entstehende Unrichtigkeit vermieden werden könne.

2.

Es sollen die Felder in vier gewisse Arten, nemlich, 1) in ein Winter- 2) Sommer- 3) Jahr- und 4) ein ordentliches Brach-Feld eingetheilet werden.

3.

Und wie in das Winter- und Sommer-Feld allerhand Geträidig zu säen verstattet seyn soll; Also soll auch solches in denen Jahr-Feldern nicht nur, sondern auch Erbsen, Wicken, Sommer-Kübesaat, Lein, Bohnen, Kohl und Rüben, auch Hirse und Wick-Futter gebracht werden.

4.

In der Brache aber soll niemand das geringste bestellen, sondern solche zu Erhaltung des Viehes unbesäet liegen bleiben, und damit Ordnung erhalten werden möge, so soll selbige mit Steinen besetzt, und derjenige, so in selbiger was besaamet, nicht allein von jedem Morgen 12 gr. Strafe erlegen, sondern auch das gesäete, oder was es sonst sey, dem Viehe abzufressen zugetheilet werden.

5. Was

Was die Jahr-Felder anbelanget, sollen solche hiermit dergestalt reguliret seyn, daß in dem Stadt-Felde 1) von dem Ißberstedtischen Fuß-Steige linker und rechter Hand, so weit das ehemahlige Jahr-Feld dasebst gegangen, bis zum Stadt-Schreiber-Acker, allwo ein Stein bey diesem Acker eingesezet, von dar 2) das Unter-Gnäßendorfer-Feld bis an Knauerts Wuhne, jedoch daß derjenige Fleck, welcher ehemals schon zur Trift und retirade der Schaaf bey schlimmen Wetter gewesen, wie auch zwey Stücken nahe der Wuhne disseits zur Trift ins Wipper-Feld liegen gelassen werden, und ist im Unter-Gnäßendorfer Felde der 2te, und zwey Stück disseits Knauerts Wuhne der dritte Stein eingegraben, von Knauerts Wuhne 3) in gerader Linie durch das Unter-und Ober Mohr-Feld, bis an das Ober-Strenz-Feld, allwo am Unter-Mohr-Felde gegen Knauerts Wuhne der 4te, und am Ober-Mohr-Felde mit jenem in gerader Linie der 5te Stein befindlich. 4) von dar das ganze so genannte Backofen-Feld und 5) das ganze Nußbaumer-Feld bis an die Weinberge, und Altenburger Fuß-Steig, ferner 6) im Altenburger Felde das Jahr-Feld bleibet, wie es schon vor Alters gewesen, und

endlich 7) in der grossen Aue von forne an, bis wo die Weinberge ein Ende haben, der zwayten Trift entlang, dergestalt, daß die Aecker rechter Hand Jahr-Feld und lincker Hand Brach-Feld verbleiben. Von dar 8) auf den Kath's-Anger das erstere lange Stück, allwo der 6te Stein eingesetzt, und 9) von solchen herunter bis an den Dröbelschen Busch und die Saale lauffet, allwo sich alsdenn das Jahr-Feld endiget.

In dem Felde vorm Berge soll das Jahr-Feld 1) rechter Hand des Sepziger Weges vor der Kinsdorfer Marcke an seinen Anfang nehmen, und gehen bis dahin, wo die Herrschaftliche Hundert-Morgen-Breite sich anfänget, und stehet bey dem Anfange der Kinsdorfer Marcke der erste, und der Hundert-Morgen-Breite gegen über an Dr. Bonsacks Acker der 2te Stein, von dar 2) in gleicher Linie hinauf bis an den Peissenschen Weg sieben Stück hinauswärts bis zu den Sander-schen anderthalb Morgen-Stück inclusive allwo der dritte Stein, und von dar in gerader Linie hinunter bis zur Trift. Ferner 3) Das Feld zwischen den Roschwitzer Schleif-Bege hinunter, oder von der mittelsten Remise an, bis nach der Fuhne, und hinaufwärts bis an die Fürstl. Hundert-Morgen-Breite, und ist über der mittel-

telsten Remise wo die Stücken wechseln, der 3te Stein
gesezet. Das kleine Feld hinter dem Waisen-Hause
rechter Hand des Zepziger Weges bis zur Kinsdorfer
Marcke aber so wohl, als das Feld linker Hand des
Zepziger Weges bis an die Hundert-Morgen-Breite,
und hinunterwärts bis an den Roschwiger Schleif-
Weg, bleibet zur ordentlichen Brache liegen.

In Dröbel fänget sich 1) das Jahr-Feld an rech-
ter Hand an des Richter Pohlis Acker, und lauset von dar
bis gegen das Dorf an Bandels Acker inclusive, allwo
ein Stein stehet. Von dar gehet es 2) weiter fort bis
an Faulwasser zwey Morgen-Stück, allwo es sich wie-
derum endiget, 3) Jenseits des Dorfes aber am Cöth-
nischen Wege an denen Unter-Aeckern wieder anfänget,
und bis auf die Helfte derselben, allwo der 2te Stein
stehet, gehet. Von dar 4) weiter fort bis an Ban-
dels 6 Morgen-Stück inclusive, allwo der 3te Stein
sich befindet, ferner 5) das kleine Feld rechter Hand bis
gegen Faulwassers 16 Morgen-Stück exclusive, allwo
diseits desselben der 4te Stein eingesezet.

In Groß-Pohley nimmet das Jahr-Feld an der
sogenannten Weiden-Grund, oder Weiden-Breite den
An-

Anfang, wovon die Helfte nach dem Dorfe hinzu Jahr-
Feld, und die oberste Helfte hinauswärts Brach-Feld
bleibet, und ist solches in der Mitten durch einen Stein ab-
gesondert. Dieser Weiden-Breite gegen über lauffet das
Jahr-Feld 2 von Hampels 2 Morgen-Stück bis auf die
Nienburger Marke an Gottfried Knöflers andert-
halben Morgen-Stück inclusive allwo wiederum ein
Stein stehet, und bey selbigem sich das Jahr-Feld en-
diget.

Zu klein Pohlen fänget sich das Jahr-Feld hin-
term Dorfe am Diendorfer Wege lincker und rechter
Hand bey Gottfried Knöflers drey Morgen-Stücke an,
und lauffet bis an Kühlhorns Wende-Stück, von dar
bis an Hampels Wende-Stück, und von diesem bis
Hohmans Wende-Stück nach dem Dorfe hinzu, allwo
der erste Stein. Ferner Pohlitz Grube, 9 Morgen
haltend, und von Hampen Grube, in 9 Morgen beste-
hend, bis am Bertrams Wende-Stück, allwo der 2te
Stein, und endlich disseits des Dorfes von Knöflers
Grube 2 Morgen haltend, bis an Hampen Grube in-
clusive allwo der 3te Stein, und von dar am Bernbur-
ger Wege lincker und rechter Hand, bis an den drey
Höhens-Berg, welchem gegen über der 4te und letzte
Stein stehet.

Zu

Zu Baalberge gehet das Jahr-Feld am Wieficker Felde von Martin Handorfs 6 Morgen an, und bis an David Rosen 12 Morgen inclusive, allwo der erste Stein. Ferner die Helfte von denen kurzen Hufen der unterste Theil im Wieficker Felde, allwo der 2 Stein. Von diesen kurzen Hufen gerade herüber durchs Langenberger Feld bis an Grase-Rain. Das Zittauer Feld zwischen dem langen, und Königer Berge die Helfte hindurch bis an die Pöhlemer Renne, woselbst der 2te und dritte Stein scheidet. Ferner das schlammigte Berg-Feld bis an den Schleif-Beg, und von dar auf den Schneider-Berg bis an das Dorf, wie solches der 4te Stein überm Schleif-Wege, und der 5te vor Martin Handorfs 1 Morgen-Stücke ausweisen. Dann über der Fuhne in dem Töchauer Felde von des Schuldieners zu Baalberge drey Morgen Stück an, woselbst der 6te Stein stehet, gehet es bis an den Weg nach klein Wirschleben, und schieffet hinunter bis auf die Grube, von dar 150 Schritte auf Braumens 3 Morgen hinauf, und von dannen in gerader Linie herüber bis auf Andreas Bandels aus klein Wirschleben 3 Morgen-Stück, woselbst der siebende Stein gesetzt, und das Jahr-Feld sich endet.

Zu klein Wirschleben soll zum Jahr-Felde ein Strich rechter Hand des so genannten Baalberger Feldes von
B der

der Fuhne herauf bis an den Baalberger Weg gezogen werden, und fänget sich von des Schuldieners zu Baalberge 3 Morgen-Stücke an, und gehet bis an das Dorf Wirsleben, allwo vor Gorges Stück der erste Stein. Ferner hinterm Dorfe, das Pfingst-Anger Feld, von des Richters, David Schmidts, 3 Morgen-Stück inclusive, allwo am Ende einer alten Weide gegen über der 2te Stein, und endlich das Leauische Feld, von des alten Richter Gorges seiner Breite am Grase-Wege an, bis an Ludewig Gorges 1 Morgen-Stück, und schieffet bis gegen die Grenz-Stange, allwo der dritte und letzte Stein stehet.

Zu Ober-Preissen fänget sich disseits des Dorfs das Jahr-Feld von Knaufsts 3 Morgen-Stücke an, und gehet bis an den Bernburger Weg, von dar nach dem Tolken-Berg bis an des Richter Harbs anderthhalb Morgen-Stück inclusive, allwo der erste Stein, und schieffet bis an Gölzers Breite, allwo der 2te Stein stehet, und alldar sich das Jahr-Feld endiget.

6.

Ob auch wohl zwischen denen besaameten Winter-Sommer- und Jahr-Feldern Brache liegen zu lassen erlaubt seyn soll, so soll doch niemand die Brache
Ne=

Ziecker ungebracht, oder gar öde und lede liegen lassen, damit nicht die Mäuse oder ander Ungeziefer sich darinnen aufhalten, und dadurch den Nachbar Schaden zugefüget werde, von jedem Morgen, der so ungeartet liegen bleibet, soll der säumige Acker-Mann 1 rthlr. Strafe nebst der Gebühr erlegen.

7.

Bei den Pflügen, Urten und Bestellen der Aecker soll vor allen Dingen darauf gesehen werden, daß es zu rechter Zeit geschehe, absonderlich aber müssen diejenigen, so vor ihren Aeckern Quer-Stücken, oder Anwenden haben, darinn nicht säumen, damit auch diese an der Bestellung nicht gehindert, noch durch das Umwenden mit denen Pflügen und Eyden ihnen Schaden zugefüget werde, gestalt denn die Anwenden und Quer-Stücken, weil sie allen andern den Schutz leisten, und die Gefahr des Anlaufs und Anfahrens alleinig übernehmen müssen, 2 Ellen vor andern Aeckern grösser seyn, und solche von ihren Nachbarn zu gute haben sollen. Wer hierwider handelt, soll nebst dem Schaden und Kosten jedesmahl in 1 rthlr. Strafe verfallen seyn.

8.

Soll niemand seines Nächsten Acker durch Abpflügen

B 2

gen

gen begehren, auch nichts von denen Aengern und Gra-
se-Kaen zu seinen Acker bringen, da dann derjenige, so
nach der Besichtigung dessen überwiesen wird, vor jede
Fuhre, so er seinen Nachbar oder von gemeiner Grä-
feren abgenommen, einen Gold-Gulden zur Strafe er-
legen, das darauf gewachsene Getraidig aber dem Klä-
ger einernten lassen soll. Wie denn absonderlich Rich-
ter und Schöppen mit Zuziehung einiger alten und jun-
gen Leute aus der Gemeinde alle Jahr in der Pfingst-
Woche die Fluhren und Feld-Marcken zu beziehen, und
nach allen Grafe-Kaen und Aengern mit zu sehen ha-
ben, daß hiewider nicht gehandelt werde. Wovon
sie denn, und wie alles befunden, einen richtigen Auf-
satz machen, und selbigen längstens 8 Tage hernach bey
3 rthlr. Strafe dem Fürstlichen Amte übergeben, dieses
aber an Unsere Regierung um Martini, davon aus-
führlichen Bericht erstatten soll, bey 6 rthlr. Strafe
wo solches unterbleibet.

9.

Und weil um dreyerley Ursachen die Brache
der Aecker gehalten wird: Erstlich daß sich der Acker
ausruhe, zum andern, daß er vom Unkraut rein wer-
de,

de, und drittens vor das Vieh, wenn die andern
Aecker bestellet, zur Weide diene; Als soll, um zu diesen
dreyfachen Zwecke zu gelangen, jedweden Hauswirth
und Acker-Manne erlaubet seyn, seine Brache, so viel
es möglich seyn will, vor und über Winter zu brachen,
und damit bis Johannis zu continuiren. Wer aber so
dann damit nicht fertig, soll vor jeden Morgen einen
halben Rthlr. zur Strafe nebst denen Gebühren erle-
gen, denn soll vom ersten Junii an bis Michaelis Zeit
zu wenden gelassen werden, und wer darinn so dann
saumselig sollte erfunden werden, soll gleichfalls vor je-
den Morgen einen halben Thaler Strafe und die Ge-
bühren erlegen.

10.

Vor dem Tage Bartholomæi, soll niemand in der
Stoppel pflügen lassen, worauf gnau acht zu geben ist,
damit erst dem Viehe die zurückgelassene Aehren und
Körner zu Nutze kommen mögen, bey Strafe sechs-ze-
hen Groschen, und Erlegung der Gebühren. Jedoch
wird einem jeglichen Hauswirth nachgelassen, diejenigen
Stücken, welche er würcklich mit Stoppel-Rocken zu be-
stellen willens, annoch vor Bartholomæi, wenn sie mit

dem Viehe wenigstens vorhero acht Tage betrieben,
auch des Nachbarns Korn aufgehacket, aufgeräumt,
zu stoppeln.

II.

Die Grummet-Wiesen müssen den 20 April, die andern gemeinen Wiesen aber den 1sten May geheget, und nach solcher Zeit mit dem Viehe nicht betrieben werden, da denn derjenige, so dartzwider handelt, und betreten wird, zu gebührender Strafe gezogen, und den ersten Tag einen Reichs-Thaler, den andern zwey Reichs-Thaler, und so ferner erhöhet, zur Strafe erlegen soll.

12.

Wo ein Grenz- oder Acker-Stein stehet, muß auf jeder Seite eine Fuhre breit Ackers daran gelassen werden, damit er mit Grase bewachsen kan. Weil auch hin und wieder Steine ausgepflüget, oder gar weggekommen, so müssen Richter und Schöppen oder andere dartzu Verordnete dahin sehen, daß solche wieder eingesetzt werden, und wann sie solches nicht behörig anzeigen, sollen sie ebenfalls dafür angesehen, und als diejenigen, so es selbst gethan, mit in Strafe verfallen, und wer sich
unter-

unterstehet, einen solchen Stein auszuheben, oder zu versencken, ist mit zehen Thaler Strafe und Erlegung derselben Gebühren zu bestrafen.

13.

Die Grase-Kaine, auch andere zur Weide zu hegende Grase-Plätze und Ager sollen nicht verschmähert, hingegen auch die Strassen, Wege, und Fuß-Steige nicht breiter, oder gar neue über die Aecker, Wiesen und Ager gemacht werden. Wie denn Richter und Schöppen oder andere darzu Verordnete die ungesäumte Anstalt zu machen, daß von jeder Gemeinde die Brücken und Steige in gutem esse erhalten, die vom Wasser ausgeriffene, verdorbene, und zum Fahren und Gehen unbrauchbar gemachte Wege wieder verbessert werden mögen, damit Gehende, Reisende und Fahrende fort kommen und nicht Ursache nehmen müssen, andere schädliche Neben-Wege zu suchen, und zu machen. Und daferne sich jemand unterstehen solte, dergleichen Neben-Wege zu machen, der soll nebst Ersetzung des Schadens jederzeit, wenn er gehend angetroffen wird, mit vier Groschen, reizend mit zwölf Groschen, und fahrend mit einem Reichs Thaler Strafe und Erlegung der Gebühren angesehen werden. Es

Es soll auch niemand vorseßlicher Weise, um einen nähern Weg zu seinem Acker zu treffen, mit Wagen, Pflügen, Schlitten, Eyden, oder einigem Geschirr über die bestellten Felder, oder einige Stücken, auch nicht in der Erndte über die abgemeyete Schwad ziehen, oder wohl gar durch das dabey annoch stehende Getraidig wie vorher gedacht, kommen, noch seinen Kindern und Gesinde durch zugehen verstaten, auch nicht mit Pflügen, Eyden oder Walzen über die bestellten Wunden Wege ins Brach-Feld oder aus einem Brach-Felde in das andere ziehen, sondern es soll ein jeder einzig und allein die rechten, im Nothfalle aber die Schleif-Wege, und Wunden gebrauchen, und sein Geschirr auf einem Schlitten oder Wagen legen, und hindurch führen, bey Strafe eines Reichs Thalers, und Erlegung der Gebühren.

Grüne Erbsen einzutragen, Getraidig zu schrip-
pen, oder abzuschneiden, Aehren zwischen denen Schwa-
den und Haufen oder vom abgefahrenen Acker zu lesen,
Gras zu schneiden, Kohl und Rüben, oder sonst von de-
nen

nen Feld-Früchten etwas von seines Nächsten Acker und Wiesen zu entwenden, soll hiermit hart verbothen, und mit ein-zwey und mehr tägiger Gefängniß bestrafet, oder nach Zeit und Umstände derer Personen jeder halbe Tag Gefängniß-Strafe mit 12 gr. bis 1 Rthlr. verbüffet werden.

16.

Da auch die Kohl- und Rüben-Kabeln, so vom Amte und denen Amts-Aeckern um die Helffte ausgethan, nicht gehörig bearbeitet, und sonderlich nicht behacket oder bewiethet werden; Als haben so wohl die Administratores, als Pächter, genau dahin zu sehen, daß solches ackermäßig tractiret, auch keiner, wer es auch sey vorher aus seiner angewiesenen Kabel, noch weniger aus einiger seiner Nachbarn was entwende, bis daß solche aufgethan werden. Wer nun darunter sich verbothener massen finden läffet, wird nicht allein jedesmahl um vier Groschen, nebst denen Gebühren bestrafet, sondern auch nach Umständen der ganzen Kabel verlustig.

17.

Soll niemand Getraidig von Zehndbahren Aeckern fahren, oder tragen, der Zehndner habe dann erstlich

Ⓒ

lich

lich abgezehendet. Hingegen soll auch der Zehend-
Führer den ihm zukommenden Zehenden nicht eher ab-
holen, es habe denn der Uckermann sein Getraidig ab-
gefahren. Auch soll der Zehend richtig gegeben, und
eine Garbe wie die andre gemacht werden, wer in die-
sem punct sündiget, ist mit drey bis fünf Thaler Strafe
nebst Abtragung der Gebühren zu belegen.

18.

Verdacht zu vermeiden, soll niemand, er sey auch,
wer er wolle, nach 9 Uhr des Abends in der Erndte noch
einnahl hinaus fahren, ein Fuder zu holen, auch nicht
vor 2 Uhr bis medio Augusti, und nachhero vor 3 Uhr
des Morgens, um ein Fuder Getraidig zu holen, hin-
aus fahren, bey Strafe fünf Thaler.

19.

Es soll auch nicht erlaubet seyn, daß die Anspän-
ner, so dienen, sich auf denen Amts-Breiten vor vier
Uhr des Morgens in der Erndte finden lassen, damit der-
jenige, so darüber bestellet, ihn so dann gehörig an-
weisen kan, wo er fahren soll, bey Thurn-Strafe, und
wird das Vorbeugen und Jagen mit einem beladenen
Fuder gänzlich verbothen.

Kraut

Kraut auf seinem eigenen Acker zu suchen, und einzutragen, ist in dem Winter-Gedraide bis den 21ten May, in dem Sommer-Gedraide aber bis den 1ten Junii zwar erlaubt, nach solcher Zeit aber gänzlich verbothen. Es muß auch kein Ackermann solches andern, die keine Aecker haben, verstaten, wo er nicht selbst dabey, oder darüber von dem Amte ein Zettul ertheilet, welcher auf den Betretungs-Fall denen Feld-Hüthern vorzuzeigen, auffer dem aber sollen die Rothfassen und andere, so keinen Acker besitzen, sich des Kraut-Tragens aus dem Felde gänzlich enthalten, sich auch nicht unterstehen auf denen Wiesen vom 1sten Junii an, Kräuter, oder Wiesen-Kümmel zu suchen, und dadurch das Gras nieder zu treten, ohne Vorwissen des Eigenthümers. Wer hierwider handelt, soll jedesmahl mit sechs Groschen Strafe und Erlegung der Gebühren angesehen werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, die Fuhren oder Grase-Kaine auszurupfen, oder auszuschneiden, er habe es denn, so viel seine eigene Aecker betrifft, zuvor dem Amte oder Richter auf dem Lande angezeigt, noch auch in der Erndte-Zeit mit einem Korbe, oder sonsten finden lassen, Korn zu rappen,

E 2

und

und heimlich zu entwenden, bey Strafe eines Reichs-
Thalers. Auch haben Richter und Schöppen dahin
zu sehen, daß von einem Ackermanne auf jede Hufe 2
Kühe, und 10 Schafe, oder wenigstens auf drey Hu-
fen 4 bis 5 milchende Kühe, und 30 Schafe gehalten
werden, damit es an dem nöthigen Dünger nicht fehle.
Daferne aber solches nicht geschiehet, sollen sie es dem
Amte anzeigen, welches dem Ackermanne eine gewisse
Frist zusetzen, binnen welcher er das ihm ermangelnde
Vieh anschaffen soll.

21.

Die Schäfer und Hirten sollen zu Winters-Zeit,
wenn es nicht gefroren, das Getraidig nicht betreiben,
weil es ohne Schaden des Hauswirths nicht gesche-
hen kan, wenn es aber gefroren, ist es bis den 21 Martii
abzuhüten erlaubet, nach solcher Zeit aber gänzlich ver-
bothen; Ingleichen müssen sie nicht eher die Stoppel
betreiben, es wäre denn, daß ein Ort oder Platz von
hundert Schritten breit ledig, und die Haufen oder Man-
del abgefahren, und sie ohne Schaden hinein kommen
können, da doch jederzeit vor anderm Viehe das Schwe-
ne-Vieh, und die Lämmer, hernach das Schaaf-
Vieh

Vieh, jedes einen Tag, den Vorgang haben, und dann das Kuh-Vieh folgen soll. Wer dieses Geboth und Ordnung nicht hält, soll, so oft er dessen überzeuget wird, nach Befinden, mit 3 Rthlr. Geld, oder 3 tägiger Gefängnis bestrafet, und den Schaden zu ersetzen angehalten werden, auch sollen sie ihr Vieh nicht hier und dar einzeln in dem Felde herum sperren lassen, sondern solches fein zusammen halten, und absonderlich, wann sie an- und in denen Büschern und Zulagen zu hüten Erlaubniß haben, sich in acht nehmen, daß durch ihr Vieh, so wenig denen Loden, als auch denen angelegten Sohl- und neu gesteckten Weiden nicht der geringste Schaden geschehe, inmassen sie nicht nur vor das Uebertreiben, sondern auch vor allen Anlauf ihres Viehes stehen müssen, bey 5 Rthlr. Strafe, und Ersetzung alles Schadens und Kosten.

22.

Daferne aber dennoch so wohl auf dem Felde an der Saat dem auf dem Halm stehenden Getraidig, Rauchfutter, Kohl und Rüben, als auch in denen Büschern und Zulagen, an denen Loden, Sohl und Weiden von denen Hirten und Schäfern Schaden geschehen, derjenige aber, so solchen gethan, nicht betreten, oder

E 3

heraus

heraus zu bringen wäre, so sollen nach vorgängiger Besichtigung und Würdigung alle, so an selbigen Ort hintreiben, den taxirten Schaden nebst Kosten und 5 Rthlr. Strafe bezahlen, dahingegen den Thäter unter sich ausmachen, und den Rückhalt an selbigen nehmen, wie denn auch ein jeder Hirte und Schäfer vor seine Knechte und Leute haften, und ihm dargegen keine Ausrede, noch daß es wider seinen Willen geschehen, und sie nichts in Vermögen hätten, helfen soll, sondern er soll die allenthalben verursachten Schäden, Strafe und Kosten aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und seinen regreß an seine Knechte und Leute nehmen.

23.

Und ob wohlen das Austreiben derer Gänse nachgelassen, so soll doch selbigen aller Orten ein gewisser District ausgewiesen werden, welchen sie nicht überschreiten dürfen, und zwar in der Alt- und Neustadt Bernburg der Anger am Schützen-Hause, vor dem Altstädter Thore bis an den steilen Weinberg, und vor dem Neustädter Thore linker Hand der Brücke, bis an die so genannte Schaaf-Brücke über der Koste, dann vorm Berge Bernburg der Anger bey der Fürstlichen Schä-

Schäferen und der Anger bey der neuen Mühle an der Fuhne. Zu Waldau der Anger vor dem Nienburger Thore linker Hand der Brücke bis an die so genannte Schaaf-Brücke, und der kleine Anger im Juden-Käffer. Zu Altenburg der Anger am Ring-Bruche, und der Anger am Nienburger Mühl-Werder, so weit die Koppel-Trift gehet. Zu Dröbel der Anger jenseit des Dorfes bis an den so genannten Stein-Hügel. Zu Groß- und Klein-Pohley der Anger zwischen beyden Dörfern. Zu Baalberge der Anger an der Zittau, und über der Fuhrt hinter denen Gärten über der Fuhne. Zu klein Wirschleben das so genannte Pfingst-Anger-Feld nach Preußlitz hinzu bis an die Gränze; Und zu Ober-Peissen der Anger am Wasser-Graben vom Dorfe heraufwärts nach Gröna hinzu bis an den Mittel-Weg.

Ben welchen Districten es aber auch sein Betwendenden behalten, und sie auffer selbigen nicht ins Feld oder auf die Stoppel gelassen werden sollen, als worauf das Amt- und Land-Gerichte fleißig zu viguliren, und die Gänse-Hüter jedes Orts, auch Feld-Hüter darnach deutlich zu bescheiden haben.

24.

Weil auch viele die übele Gewohnheit haben, daß sie ihr Vieh des Morgens, ehe es nöthig, heraus jagen, auch des Abends, wenn solches von denen Hirten wieder in die Dörfer gebracht, es nicht so gleich besperren, sondern auch öfters etliche Stunden, der Nahrung nach herum laufen lassen, absonderlich aber, die Hünen halten, solche nicht auf ihren Höfen verwahren, wodurch andern viel Überlast, denen nächsten Aeckern, Wiesen und Gärten aber viel Schaden zugefüget wird; Als wird einem jeden befohlen, auf sein Vieh gebührende Acht zu haben, sonst, wann durch selbiges Schaden geschiehet, sie solchen ersetzen, und darneben noch von jedem Stück Kuh-Vieh einen halben Thaler, Schaaf oder Schweine sechs Groschen, Gänse oder Hünen aber drey Groschen Strafe erlegen, und dem Befinden nach ihnen solches ferner zu halten gar verbothen werden soll.

25.

Da es sich auch findet, daß Leute Schweine, Gänse, oder ander Vieh halten, welches sie nicht vor den Hirten treiben, es aber selbst zu füttern nicht vermögen, sondern es auf Kosten anderer Leute groß fressen lassen, hierdurch aber dem Nächsten oft viel Schaden geschiehet;

het; So wird einem jeden, der Vieh hält, hierdurch ernstlich anbefohlen, solches dem ordentlichen Hirten in der Gemeinde vorzutreiben, oder es in dem seinigen wohl zu verwahren, und nicht aus seinem Gehäfte kommen zu lassen, widrigenfalls dasselbe aufgehoben, und so durch selbiges Schaden geschehen, dieser von dem Eigenthümer ersetzt, und er darzu mit der im vorigen §. benannten Strafe angesehen werden soll.

26.

Auch soll sich niemand unterstehen, mit Pferden, Schaafen, Kind- oder anderem Vieh im Frühling unter dem prætext, ob hätte er auch Korn zu Felde, in denen Saat-Feldern auf seines Nachbarn Acker zu hüten, vielweniger, wenn er sonst auf seine besäete Aecker kommen kan, über das Feld hinzutreiben, sondern er soll sich der Grase-Wege, und unbesameten Aecker bedienen, damit er zu dem seinigen ohne eines andern Schaden kommen könne. Wer darwider handelt, und besagter massen mit seinem Viehe auf eines andern Acker angetroffen wird, soll seinem Nachbar dem Schaden ersetzen, und Unserem Amte fünf Reichs Thaler Strafe und die Gebühren erlegen.

D

27. Da

Da auch bishero wahrgenommen worden, daß sich das Ungeziefer im Felde, und sonderlich die Hamster sehr vermehret, so soll derjenige, so auf seinem Acker Hamster verspüret, gehalten seyn, selbige entweder so fort auszugießten, oder auf andere Art wegzufangen, wie denn auch solches niemanden, wenn ihm gleich der Acker nicht gehöret, und er darzu angenommen, verwehret wird. Damit aber so wohl Hamster als Maulwürfe desto ehender getilget, und ausgerottet werden, so seynd von Unserem Amte gewisse Hamster-Gräber zu bestellen, und anzunehmen, auch ihnen nachdrücklich anzubefehlen, sich alles Ernstes zu beleißigen, so wohl Hamster mit Hacken und Töppen wegzufangen, auszugraben, und zu tödten, nicht aber die bey dem Ausgraben des Beträgigs angetroffene wieder laufen zu lassen, als auch Maulwürfe ohne mitzunehmende Hunde zu fangen, und sollen ihnen die Felle und das etwa mit ausgegrabene Korn gelassen werden. Jedoch soll auch sowohl von denen angenommenen, als auch fremden Hamster-Gräbern nach dem 15ten May das Winter-Korn oder Erbsen, das Sommer Korn aber nach Ablauf des May nicht mehr begangen, noch von ihnen in denen bestellten Aeckern,
oder

oder in der Erndte unter und zwischen denen Schwaden, und, ehe die Haufen gemachet, keine Hamster gegraben, wohl aber mit Töpfen weggefangen, und ihnen solche darzu gegeben, auch wer ihnen dieselbe muthwillig zerbricht, mit harter Geld- oder Leibes-Strafe bezeuget, ihnen aber vor jedes Schock solcher in Töpfen gefangener Hamster ein Groschen zum douceor gereicht werden, weshalb sie sich, und zwar die aus denen Stadt-Feldern vom Monath May bis Ende Septembr. alle 14 Tage des Mittwochs, die übrige Zeit aber alle 4 Wochen bey dem Beamten, die auf denen Dörfern aber, bey denen Richtern anzugeben, von denen gefangenen Hamstern die Felle vorzuzeigen, und nach Abschneidung einer Pfohte, oder sonst daran gemachten Zeichen, solches zu empfangen, diese aber dasselbe durch eine kleine Auflage auf die Aecker, als 2- bis 3 Pf. von jeden Morgen in Zeiten aufzubringen, und davon alle Jahr bey dem Amte richtige Rechnung abzulegen haben.

Was aber einige Besitzer auf ihren Aeckern selbst, oder durch andere thun lassen wollen, bleibt ihnen zu allen Zeiten unverwehret, wie dann auch solches denen Hamster-Gräbern in denen Brach-Feldern, zumahlen wo nichts bestellet ist, auch auf denen Tristen und Aen-

gern beständig und zu jeder Zeit erlaubet ist; dargegen aber ein jeder, welcher einen Hamster ausgegraben, oder in Töpfen nachgestellt, bey Vermendung 6 gr. Strafe das Loch wieder zu und gleich zu machen schuldig, und verbunden seyn, und von denen Pfände-Leuten genau Acht hierauf gegeben werden soll. Die Wiesen hingegen sind bis den 1sten Junii, und hernach, wenn sie wieder abgemenet, und das Heu annoch in Schwaden, oder Haufen lieget, frey und offen.

28.

Und weil auch viele, so keinen Acker haben, Tauben halten, und dadurch nicht nur ihrem Nächsten vielen Schaden zufügen, sondern auch einige deren Tauben gar wegzufangen pflegen; Als soll allen denjenigen, so keinen Acker haben, bey Vermendung drey Reichs Thaler Strafe, Tauben, so ausfliegen, zu halten, hiermit gänzlich verbothen seyn, denen aber, so Acker besitzen, sollen nicht mehr, als auf jeden Morgen ein oder höchstens zwey Paar Tauben zugelassen werden, und falls sie deren mehr hielten, sollen ihnen solche weggenommen, und sie für jedes Paar derselben mit acht Groschen Stra-

Strafe angesehen werden. Und wie in der Stadt bey Besichtigung der Feuer-Städten darauf mit zu sehen; Also haben auf dem Lande die Dorf-Richter hierauf gleichfalls mit Achtung zu geben, und die Ubertreter dem Amte einzuberichten, oder, da sich finden sollte, daß sie hierunter säumig gewesen, sollen sie obgesetzte Strafe selbst erlegen, das Amt aber davon an unsere Regierung mit Anzeige thun.

29.

Da aber auch die Sperlinge vielen Schaden an dem Getraidig verüben; Als wird ein jeder Hauswirth erinnert, sich ernstlich zu bemühen, daß solche weggefangen, und ausgetilget werden.

30.

Wer Acker an der Grenze hat, soll sich in Acht nehmen, daß er denen Grenz-Kainen, Wiesen, und sonderlich Tristen nicht zu nahe komme, auch nicht mit dem Pfluge über selbige hinziehe, und über der Grenze

D 3

um-

umwende, immassen solches hiermit bey zehen Reichs
Thaler Strafe verbothen wird.

31.

Damit nun alles wohl und richtig im Felde zuge-
he, und alles gehörig in Acht genommen werde; so sol-
len nicht allein Richter und Schöppen ihre theuer ge-
leistete Pflicht hierunter beobachten, sondern es sollen
auch eigene Pfände-Männer gehalten werden, die die
Verbrecher bey dem Amte anzeigen, und wie dieselben
dieserhalb gehörig zu vereidigen, und in Pflicht zu neh-
men sind; Also soll auch denenselben allemahl, ausser
demjenigen, was ihnen etwa annoch sonst zu ihrem Un-
terhalt ausgeworfen werden möchte, vier Groschen
zum Pfände-Gebühr über die dem Amte zu erlegende
Strafe von jedem Verbrecher gegeben werden.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Feld-Ord-
nung Eigenhändig unterschrieben, mit Unserem Fürstli-
chen

chen Innseigel bedrucken, und damit sich niemand mit
der Unwissenheit entschuldigen möge, durch den Druck
jedermann bekannt machen lassen. So geschehen
Bernburg den 24ten Junii 1756.

Victor Friedrich Fürst zu Anh. &c.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or a short passage, appearing as a mirror image. The text is difficult to decipher but seems to include a date or reference at the bottom: "den 2ten Junii 1726."

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image. It likely contains a name or a title, possibly "Herrn..." followed by a name.



Xb 1083

ULB Halle
006 388 019

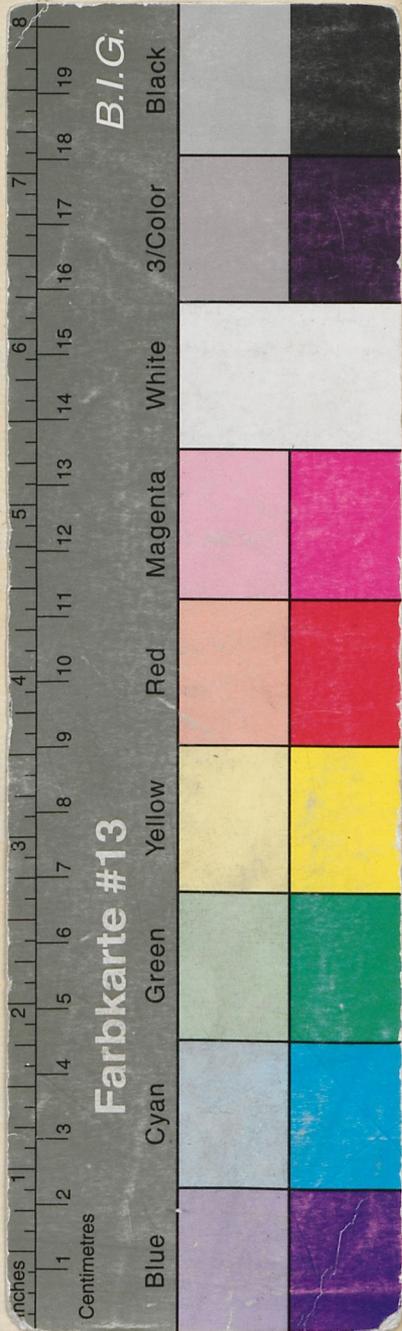
3



mc







Sürstl. Amts Bernburgische
Seld-Ordnung.

Wornach sich
die Unterthanen der Stadt und Amtes
Bernburg

unterthänigst zu achten.

B E R N B U R G,
drucks Johann Ludwig Starcke, Hochfürstl. Hof- und Regie-
rungs-Buchdrucker.